

Fallgruppen unlauterer Werbung

Irreführende Werbung durch Unterlassen § 5a UWG

- (1) Bei der Beurteilung, ob das Verschweigen einer Tatsache irreführend ist, sind insbesondere deren Bedeutung für die geschäftliche Entscheidung nach der Verkehrsauffassung sowie die Eignung des Verschweigens zur Beeinflussung der Entscheidung zu berücksichtigen.
- (2) Unlauter handelt, wer im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält,
 1. die der Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen und
 2. deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. des Kommunikationsmittels wesentlich ist.

BEISPIELE

- *Verschweigen, dass ein Produkt ein Auslaufmodell ist*
- *Neuwagen ohne Werksgarantie, Parallel- oder Reimport*
- *Verwendungsbeschränkung bei Telefonen („nur für Export“)*

§ 22 KUG Recht am eigenen Bild

„Recht am eigenen Bild“

- Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
- Besondere Relevanz:
 - Werbung
Bsp.: Werbliche Verwendung von Personenbildern in Werbekatalogen
 - Internetpräsenz
Bsp.: Verwendung von Bildern von Arbeitnehmern auf der Homepage oder für einen Werbefilm des Arbeitgebers

Markenrecht



- Als Marke können alle Zeichen geschützt werden (z.B. Wörter, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen wie Farben)
- Voraussetzung ist, dass die Marke Unterscheidungskraft besitzt, d.h. eigentümlich und abgrenzbar ist
- Nach Eintragung ist es Dritten untersagt, im geschäftlichen Verkehr ein mit der geschützten Marke identisches oder verwechselbares Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen